

Die wichtigsten Formalitäten

Häufige Fragen



Berlin-
Brandenburg eG

Wen soll ich ansprechen, wenn ich der PSD Bank Berlin-Brandenburg einen Todesfall melden möchte?

In unserer Kundenbetreuung gibt es spezialisierte Mitarbeiter für Nachlassfälle. Diese erreichen Sie unter 030 850 82-5600 oder per E-Mail an info@psd-bb.de.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Sobald Sie uns den Todesfall gemeldet haben, erhalten Sie eine Liste mit den nötigen Unterlagen per Post.

Wer bekommt Auskünfte über die Konten des Verstorbenen?

Zunächst geben wir Informationen zum Konto nur an Bevollmächtigte oder Mitkontoinhaber weiter. Sobald uns ein offizieller Nachweis wie zum Beispiel ein Erbschein vorliegt, kann jeder Erbe oder Teilerbe Kontoauskünfte einholen. Gut zu wissen: Auch Kinder müssen sich mit einem offiziellen Dokument als Erben ausweisen.

Wie weise ich nach, dass ich Erbe bin?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit denen Sie sich als Erbe legitimieren können:

- **Erbschein:** Original oder beglaubigte Abschrift, kann beim Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen oder beim Notar Ihrer Wahl kostenpflichtig beantragt werden
- **eröffnetes Testament:** beglaubigte Abschrift mit Eröffnungsvermerk des Amtsgerichts
- **notarieller Erbvertrag:** beglaubigte Abschrift mit Eröffnungsvermerk des Amtsgerichts

Was passiert mit der Post des Verstorbenen?

Gibt es Mitkontoinhaber oder Bevollmächtigte, werden die Schreiben unserer Bank an sie versandt. Andernfalls wird der Postversand eingestellt.

Was passiert mit Bankvollmachten?

Bankvollmachten, die zu Lebzeiten des Kontoinhabers bei uns eingereicht wurden, gelten über den Tod hinaus. Sie können von jedem Erben, nicht aber von anderen Bevollmächtigten widerrufen werden.

Werden die Konten des Verstorbenen gesperrt?

Die Konten des Erblassers bleiben für verfassungsberechtigte Personen zugänglich. Mit der Bestätigung des Todesfalles werden jedoch die personenbezogenen Zugänge (girocard, Kreditkarte, Onlinebanking und Telefonbanking) der verstorbenen Person gesperrt.

Wer kann über die Konten verfügen?

- **Mitkontoinhaber:** Sie können ohne weitere Nachweise über ein Konto des Verstorbenen verfügen, wenn Sie mit ihm ein Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung geführt haben.
- **Kontobevollmächtigte:** Bevollmächtigte können ohne erbrechtliche Legitimation über die Nachlasskonten verfügen. Personenbezogene Zugänge (girocard, Onlinebanking oder Telefonbanking) für einen Bevollmächtigten müssen bereits zu Lebzeiten vom Kontoinhaber beantragt worden sein.
- **Generalbevollmächtigte:** Eine notarielle Generalvollmacht, wenn über den Tod hinaus gültig, ermächtigt den Bevollmächtigten zur Stellvertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten – inklusive Kontoverfügungen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Originalausfertigung.
- **Erben:** Legitimierte Erben werden zu Inhabern der Konten und haften damit für die Nachlassverbindlichkeiten. Mehrere Erben können nur gemeinschaftlich verfügen.
- **Testamentsvollstrecker:** Ein Testamentsvollstrecker wird vom Nachlassgericht auf testamentarischen Wunsch des Verstorbenen eingesetzt. Er verwaltet den Nachlass bis alle Verfügungen des Verstorbenen umgesetzt sind. Während dieser Zeit haben Erben keine Zugriffsrechte auf die Konten.
- **Nachlasspfleger und Nachlassverwalter:** In einigen Fällen – zum Beispiel, wenn keine Erben bekannt sind – kann das Gericht Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter für die Nachlassverwaltung einsetzen.

Was passiert mit Daueraufträgen und Lastschriften?

Solange die legitimierten Erben, Bevollmächtigte oder Mitkontoinhaber sie nicht widerrufen, werden Daueraufträge und Lastschrifteinzüge im Rahmen bestehender Guthaben weiter ausgeführt. Auch Kreditraten werden weiter abgebucht.

Können die Bestattungskosten aus dem Nachlass beglichen werden?

Gegen Vorlage der Originalrechnung begleichen wir die Ausgaben im Rahmen des Guthabens aus dem Nachlass. Der Betrag wird direkt an den Bestatter überwiesen.

Nachlass mit Immobilienfinanzierung

Bei einer bestehenden Immobilienfinanzierung ist immer ein Erbnachweis in Form eines notariellen Testaments mit Eröffnungsprotokoll oder eines Erbscheins erforderlich.

Der Erbnachweis ist im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen und wird nach Einsichtnahme durch die Bank an den Einreicher zurückgegeben.

Bitte beachten Sie: Bei einer Beglaubigung müssen Stempel und Unterschrift der beglaubigenden Stelle im Original auf dem Erbnachweis vorhanden sein.

Nach Eingang des Erbnachweises erfolgt eine Übertragung der Finanzierung auf den Erben bzw. die Erbengemeinschaft. Hierzu werden Ihnen ggf. weitere Unterlagen übersandt.

Grundbuchrechtliche Absicherung

Ist die Übertragung auf den Erben bzw. die Erbengemeinschaft erfolgt, ist abschließend ein bereinigter Grundbuchauszug mit Eintragung des Erben bzw. der Erbengemeinschaft als Eigentümer vorzulegen.

Erbaueinandersetzungsvertrag

Erfolgt innerhalb einer Erbengemeinschaft eine Erbaueinandersetzung, ist ein notarieller Erbaueinandersetzungsvertrag erforderlich. Eine beglaubigte Ausfertigung des Vertrages ist im Anschluss bei der Bank einzureichen.